

Stadt Lüdinghausen

Ermittlung von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und einer kalkulatorischen Verzinsung für das Friedhofswesen für das Jahr 2023

18. November 2022

Strictly private and confidential



Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (1)

Wiederbeschaffungszeitwerte

Bei den Wiederbeschaffungszeitwerten handelt es sich um den Preis, der für die Erneuerung eines Vermögensgegenstandes zum Bewertungszeitpunkt aufgewendet werden müsste. Ziel einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist die Erreichung der Substanzerhaltung der Einrichtung. Da sich die Abschreibung an dem aktuellen Neupreis eines Anlagegutes ausrichtet, werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die es ermöglichen auch unter Berücksichtigung von Preissteigerungen die eingesetzten Anlagegüter neu zu beschaffen. Der Gebührenzahler erhält bei der Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis den jeweiligen Gegenwert zu Marktpreisen, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegeben ist.

Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte

Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gem. der Anlagenbuchhaltung der Stadt Lüdinghausen unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. Hierzu wurden entsprechende Indexreihen unseres Hauses (sog. WIBERA-Indexreihen; vgl. Anlage 1) angewandt. Die Fortschreibung der für das Jahr 2021 feststehenden Indexwerte auf das Jahr 2023 erfolgte anhand der mittleren Preissteigerung der Jahre 2016 bis 2021.

Das KAG NW sieht keine verpflichtende Absetzung von Auflösungsbeträgen aus Zuschüssen vor. Nach einer Entscheidung des OVG Münster vom 21. März 1997 (Az. 9 A 1553/95) besteht bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen „keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, das Abzugskapital [...] in voller Höhe von dem verminderten Anschaffungswert abzuziehen“. Nach Auffassung des OVG vermindert das über Abschreibungen der Gemeinde zur Verfügung stehende Rückflussskapital „anteilig auch den noch in der Anlage gebundenen Wert des Zuschuss- und Beitragsteils des Anlagevermögens“. Demnach ist es zulässig, das Abzugskapital ratierlich aufzulösen und es besteht auch keine Verpflichtung zur Anrechnung der Auflösungsbeträge gemäß KAG NW. Eine Indexierung der erhaltenen Zuschüsse ist abgabenrechtlich daher bei einer Gutbringung der Auflösungsbeträge nicht geboten.

Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (2)

Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten bzw. die Abschreibungen auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten sind mit dem jeweiligen Indexfaktor zu multiplizieren. Für das Jahr 2023 ergeben sich Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (saldiert mit den nicht indexierten Auflösungsbeträgen der Zuschüsse) von rd. 98,2 T€ (vgl. Anlage 2).

Neben der Entwicklung des vorhandenen Anlagenbestandes wurden auch die Auswirkungen der in den Jahren 2022 und 2023 geplanten Investitionen gemäß der Angaben der Stadt ergänzend berücksichtigt.

	Anschaffungs- kosten 31.12.22	Anschaffungs- kosten 31.12.23	*AfA AHK 2023	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	AfA WBZW 2023
Anlagevermögen	2.055.965,59€	2.174.465,59€	-84.954,54€	1.172.811,53€	1.206.356,99€	-113.156,39€
Zuschüsse	-335.174,98€	-335.174,98€	14.908,17€	-131.788,04€	-116.879,87€	14.908,17€
	1.720.790,61€	1.839.290,61€	-70.046,37€	1.041.023,49€	1.089.477,12€	-98.248,22€